

Grundsätze der Deutschen Eidgenossenschaft

1. Präambel

Die Deutsche Eidgenossenschaft ist eine nicht-staatliche und nicht-kirchliche Vereinigung von Menschen als geistig-irdische Lebewesen, die sich zu wirtschaftlichen Zwecken zusammengeschlossen haben.

Die Ziele der Deutschen Eidgenossenschaft sind:

- die Schaffung einer Alternative zum Leben, frei von Mangel
- in Umsetzung der Natur-, Grund- und Menschenrechte,
- die Unterstützung und Initiierung von sozialen und ökologischen Projekten und
- der faire Austausch von Produkten und Leistungen von Mitglied zu Mitglied.

Es gelten die ethischen Werte des Abendlandes auf der Grundlage der Heiligen Schrift.

Zentrales Anliegen ist das ehrenhafte Handeln der Eidgenossen gegenüber allen und jedem.

2. Allgemeine Regeln

Die Eidgenossen verfolgen Ziele, die dem höchsten Wohl allen Menschen dienen.

Sie bilden eine Gemeinschaft von Menschen, die sich gegenseitig unterstützen, achten und mit Respekt begegnen.

Sie tun dies

- ungeachtet ihrer Stellung außerhalb der Eidgenossenschaft,
- ungeachtet der Nationalität,
- des Glaubens,
- des Geschlechts,
- der Herkunft und
- der wirtschaftlichen Situation.

Sie verhalten sich loyal gegenüber der Deutschen Eidgenossenschaft.

Sie unterlassen alle Handlungen, die anderen

Eidgenossen schaden können.

Jede Entscheidungsfindung erfolgt auf dem Prinzip der direkten Demokratie nach Vorbild der Schweizer Eidgenossenschaft unter Einbeziehung aller von der Entscheidung Betroffenen.

Die Eidgenossen zeigen intern und extern die Bereitschaft zur Aufklärung und kommunizieren dabei sachlich und argumentieren nachvollziehbar. Keinem Eidgenossen und auch keinem Außenstehenden wird das Wissen der Eidgenossen aufgedrängt.

Sie haben einen hohen Willen, ihre Fähigkeiten zum höchsten Nutzen der Gemeinschaft weiter zu entwickeln.

Wer der Deutschen Eidgenossenschaft als Eidgenosse beitrifft, nimmt Abstand von jeder Form physischer und psychischer Gewalt. Das Faustrecht versteht er als absolut unannehmbares und unzulässiges Verhalten. Gegen Angriffe von außen wehren sie sich durch legale gemeinschaftliche Aktivitäten im Rahmen des zivilen Widerstandes unter der Maxime: Das Richtige tun und das Falsche unterlassen.

Die Eidgenossen sind als Botschafter einer neuen Zeit. Sie fördern eine gute Vernetzung mit allen Menschen.

Die Eidgenossen unterstützen keine Gruppen oder Organisationen, die mit ihren Zielen im Widerspruch zu den Zielen der Eidgenossenschaft stehen. Terroristische oder kriminelle Vereinigungen, Banden oder politische Parteien werden von den Eidgenossen nicht unterstützt.

Sie verweigern jede Zusammenarbeit mit geheimen Diensten.

Wenn Eidgenossen zu einer solchen Zusammenarbeit erpresst oder bedroht werden, geben sie den Vorgang in Form einer Erklärung zur Wahrheit (Affidavit) öffentlich bekannt.

Sie liefern in keinem Fall wahrheitsgemäße Informationen an die nötigen Stellen.

Grundsätze der Deutschen Eidgenossenschaft

3. Soziale Maximen

Der Mensch ist ein soziales Wesen.

Die Deutsche Eidgenossenschaft betrachtet den Einsatz gegen den Mangel als wichtige Aufgabe der Gemeinschaft und fördert den Wohlstand, denn die Beseitigung der Armut ist die höchste Herausforderung der Menschen.

Soziale Beziehungen sind eine elementare Voraussetzung des Menschen, um gesellschaftlich erfolgreich und sicher zu leben.

In der Gemeinschaft kann er für sich und andere Menschen helfend tätig werden.

Der Mensch bringt sich mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Nutzen der Gemeinschaft ein.

Beeinträchtigte und hilfsbedürftige Menschen haben Anspruch auf das gemeinschaftliche soziale Gefüge, in das sie sich nach ihren Möglichkeiten einbringen können.

4. Ökologische Maximen

Der Mensch ist Teil der Natur und aktiver Bewahrer von Mutter Erde.

An den „vier Elementen“, Wasser, Luft, Licht und Boden kann niemand Eigentum begründen, um andere von deren Nutzung auszuschließen. Niemand ist berechtigt, sie aus Profitsucht zu verbrauchen oder zu schädigen.

Sie sind ein hohes Gut, das es vor chemischen Mitteln, wie Kunstdünger, Pestizide und anderen nicht natürlichen Stoffen und Verunreinigung zu schützen gilt.

Mit den Schätzen der Natur haben sie sorgsam umzugehen und alles zu unterlassen, was der Natur schaden könnte.

Tiere sind, wie der Mensch, Bestandteil der Natur.

Aus diesem Grund lehnen die Eidgenossen jede unnatürliche Tierhaltung, insbesondere die industrielle Haltung und Herstellung von Fleischprodukten, für die Versorgung der Menschen ab.

Die Eidgenossen leben und handeln nach diesem Grundsatz und stellen sich gegen jeder, der diesen Grundsatz bricht.

5. Verhältnis zur BRD-Verwaltung

Jeder Anschein, als Eidgenossenschaft politisch tätig sein zu wollen, wird vermieden.

Die Eidgenossen bestreiten nicht die Existenz der BRD und des BUND und deren hoheitlich tätigen Institutionen. Ihre Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung werden anerkannt.

Die Eidgenossen suchen von sich aus nicht den Konflikt mit hoheitlichen tätigen Institutionen. Sie verletzen wissentlich keine gültigen Gesetze und schädigen keine anderen Menschen.

Gegenüber Bediensteten der hoheitlich tätigen Institutionen verhalten sich die Eidgenossen freundlich, respektvoll, aufklärend und defensiv.

Drohungen und Ausübung von Gewalt gegen Menschen in der Rolle von Polizeibediensteten sind absolut zu unterlassen.

6. Ausgleiche und Zahlungen

Eidgenossen bieten untereinander ihre Leistungen und selbst erstellten Produkte vorzugsweise im Tauschhandel an.

Eine Stunde Arbeit, die von Eidgenossen in Anspruch genommen wird, hat nicht mehr und nicht weniger als den Gegenwert von einer Stunde Arbeit oder von einer Unze Feinsilber.

Als gleichwertiger Austausch können Wechsel, auf Feinsilber als Werteinheit, ausgestellt werden.

Die Anbieter von Produkten legen in eigener Verantwortung deren Wert in Zeiteinheiten fest.

Wenn ein Tausch in Zeiteinheiten nicht sinnvoll ist, kann Feinsilber als Tauschmittel eingesetzt werden.

Alle Eidgenossen haben für den Abruf von Produkten oder Leistungen Kredit. Eine Verzinsung findet nicht statt.

Derjenige, welcher die Leistung schuldet, übergibt

Grundsätze der Deutschen Eidgenossenschaft

den Wechsel.

Der Empfänger von Wechseln kann diese durch die Deutsche Eidgenossenschaft auf einem Konto verwalten lassen. Damit werden die Wechsel durch die Eidgenossenschaft für den Herausgeber treuhänderisch gehandelt und der indirekte Tausch von Produkten und Leistungen möglich.

Jeder Empfänger von Wechseln kann sein Guthaben für Leistungen und Produkte anderer Eidgenossen verrechnen lassen.

Jeder Eidgenosse leistet als Richtwert monatlich mindestens 10 Stunden Arbeit für die Eidgenossenschaft, wenn seine Leistungen nachgefragt werden. Die Arbeitsleistung kann durch einen Wechsel, ausgestellt auf 10 Unzen Feinsilber, ausgeglichen werden.

7. Eintritt

Der Eintritt in die Deutsche Eidgenossenschaft erfolgt nur durch Empfehlung eines Eidgenossen als Bürge.

Der Bürge übernimmt die Aufgabe eines Paten für den neu aufgenommenen Eidgenossen, bis dieser selbst Bürge wird.

Der Eintritt erfolgt durch eine Willenserklärung unter Anerkennung dieses Grundsätze im Beisein des Bürgen und unter Bestätigung von drei Zeugen, die bereits Eidgenossen sind.

Jeder Eidgenosse bestimmt, welche Arten von Leistungen er anbieten will und/oder welche Fertigkeiten er zu diesem Zweck erlangen will und hilft so, ein umfangreiches Leistungsangebot aufzubauen.

Der Eintrittsbeitrag wird durch Einbringung eines Wechsels erbracht. Jeder Eidgenosse bestimmt die Höhe seines Eintrittsbeitrags selbst. Die Höhe des selbst festgelegten Eintrittsbeitrags ist öffentlich.

8. Korruption, Bestechlichkeit und Selbstbereicherung

Der Ausgleich mit Zahlung von Mitteln, die unter Kontrolle von Banken stehen (z.B. handelsübliche

Währungen), ist unter den Eidgenossen nicht zulässig.

Die Möglichkeit, in der Zukunft eine Genossenschaftsbank zu gründen, bleibt davon unbeeinträchtigt.

Kein Eidgenosse setzt sein Vermögen, sein Wissen oder seine besonderen Rechte ein, um sich gegenüber anderen Eidgenossen zu bereichern.

Kein Eidgenosse bereichert sich gegenüber Außenstehenden durch Nutzung von Wissen oder Materialien, die ihm innerhalb der Eidgenossenschaft zugänglich gemacht wurden.

Bei deren Nutzung steht der Eidgenossenschaft ein Ausgleich zu, dessen Höhe durch den Eidgenossen selbst festgelegt wird und der in der Eidgenossenschaft öffentlich ist.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Deutsche Eidgenossenschaft und ihre Eidgenossen betreiben keine Öffentlichkeitsarbeit, die sich an eine namenlose Zielgruppe wendet.

Jeder Eidgenosse folgt dem Ziel, alle in Frage kommenden Menschen seines Umfeldes nur von Angesicht zu Angesicht auf die Möglichkeit eines Eintritts als Eidgenosse hinzuweisen.

10. Internet

Den Eidgenossen ist bewusst, dass sie mit ihrem Verhalten in sozialen Netzwerken die Deutsche Eidgenossenschaft repräsentieren.

Aussagen von Eidgenossen, die geeignet sind, die Deutsche Eidgenossenschaft in der Öffentlichkeit herabzusetzen oder angreifbar zu machen, sind zu unterlassen.

Aussagen über Eidgenossen oder Unterstützer, die geeignet sind, sie der politischen Verfolgung auszusetzen, sind ebenfalls zu unterlassen.

Es werden von Eidgenossen durch eigenes Handeln keine allgemein zugänglichen Seiten oder öffentliche Gruppen auf Internetplattformen angelegt.

Auf jegliche Äußerungen, die Gewalt als Mittel zur Durchsetzung von Interessen legitimieren, ist in

Grundsätze der Deutschen Eidgenossenschaft

Internetbeiträgen ebenso zu verzichten, wie auf Beleidigungen sowie die Verwendung von Schimpfworten und Kraftausdrücken.

Aufforderungen zu Handlungsweisen, mit wissentlich strafrechtlich verfolgbareren Inhalten werden von Eidgenossen nicht getätigt.

Eidgenossen betätigen sich nicht als Verteiler und Verbreiter von Informationen, deren Wahrheitsgehalt sie nicht gleichzeitig belegen.

11. Organisation

Die Deutsche Eidgenossenschaft ist in Regionalgruppen strukturiert.

Die Mitglieder der Regionalgruppen unterhalten miteinander regen menschlichen Kontakt.

Jede Regionalgruppe wählt unter ihren Mitgliedern einen Beauftragten für die Verwaltung und Organisation aus.

Die optimale Größe einer Regionalgruppe ist bei 10-20 Eidgenossen.

Neben der eigenen Mitarbeit hat jeder Eidgenosse das Ziel, eine eigene Regionalgruppe mit neuen Mitgliedern zu gründen, um das Wachsen der Eidgenossenschaft zu fördern.

12. Gerichtsbarkeit

Die Eidgenossenschaft baut eine kostenlose Schiedsgerichtsbarkeit auf.

Die Eidgenossen verpflichten sich gegenseitig, bei Konflikten die Schiedsgerichtsbarkeit der Eidgenossenschaft in Anspruch zu nehmen und bei Konflikten mit Nicht-Eidgenossen diesen die Schiedsgerichtsbarkeit der Eidgenossenschaft vorzuschlagen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit und die Rechtsauffassung der Deutschen Eidgenossenschaft basiert auf dem Common Law.

Vor dem Gang zum Schiedsgericht ist die Streitigkeit von Mensch zu Mensch zu regeln.

Wenn dies zu keinem Ergebnis führt, kann die Angelegenheit in der Regionalgruppe besprochen

werden.

Wenn dies auch zu keinem Erfolg führt, wird die interne Schiedsgerichtsbarkeit angerufen.

Jeder Beteiligte ist sein eigener Anwalt. Er vertritt seine Rechtsauffassung selbst.

Wer das Schiedsgericht gegen einen Eidgenossen in Anspruch nehmen oder einen Verstoß gegen diese Grundsätze anzeigen will, erstellt dazu im ersten Schritt ein Affidavit der Wahrheit.

Im Mittelpunkt der Gerichtsbarkeit steht der Ausgleich der Nachteile.

Der Ausgleich kann durch zu erbringende Leistungen erfolgen.

Im Extremfall kann die unehrenhafte Entlassung des Schädigers aus der Deutschen Eidgenossenschaft beschlossen werden.

Verstöße gegen diese Grundsätze werden als Schädigung der Eidgenossenschaft betrachtet.

13. Schlußbestimmungen

Diese Grundsätze werden bei Bedarf überarbeitet und neu herausgegeben.

Jeder Eidgenosse kann aus seiner Gruppe heraus Vorschläge zur Erweiterung oder Anpassung dieser Grundsätze einreichen.